
Richtlinie betreffend Sorgfaltspflichten der Banken im Umgang mit ausländischen Korrespondenzbanken

gültig ab 23.05.2018

I. PRÄAMBEL

Ziel der Richtlinie

Das Korrespondenzbankengeschäft ist eine Standarddienstleistung im globalen Zahlungsverkehr und gekennzeichnet durch die Abwicklung von Geldtransfers mit erheblichem Umfang sowie der Tatsache, dass ein Korrespondenzinstitut Transaktionen für Kunden ihrer Respondenzinstitute abwickelt, mit welchen sie keine direkte Beziehung unterhält und demzufolge keine Sorgfaltspflichtprüfung durchführen kann. Aufgrund der besonderen Natur dieses Geschäftes ist ein Korrespondenzinstitut in diesem Bereich besonderen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ausgesetzt. Um die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in diesem Bereich zu verbessern, haben eine Reihe von internationalen Organisationen entsprechende Empfehlungen bzw. Regelungen erlassen. Neben der Financial Action Task Force (FATF-Empfehlung Nr. 13, präventive Massnahmen) sieht insbesondere die Europäische Union im Rahmen der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie sowie den darauf beruhenden Risk-Factor-Guidelines spezifische Regelungen vor. Eine entsprechende Umsetzung der internationalen Vorgaben ist im liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetz bzw. in der Sorgfaltspflichtverordnung erfolgt. Darüber hinaus haben sich auf internationaler Ebene unter anderem auch die Bank for International Settlements (BIS) sowie das Financial Stability Board (FSB)¹ ausführlich mit der Korrespondenzbankenthematik, insbesondere dem "De-Risking", beschäftigt. Deren Publikationen dienen damit ebenfalls als Grundlage für diese Richtlinie.

Ebenfalls stellen auch verschiedene nationale Regelungen heute höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der Banken. So haben beispielsweise Aufsichtsbehörden oder Verbände in den USA², UK³, Singapore⁴ oder Hongkong⁵ weitreichende Richtlinien erlassen, nach welchen ihren Finanzinstituten im Bereich der Korrespondenzbankbeziehungen umfangreiche Due Diligence-Pflichten auferlegt werden.

Aus Sicht der Korrespondenzinstitute ist die Erfüllung der Aufgaben personell sehr anspruchsvoll, zeitintensiv und kostspielig. Dieser Umstand hat in einzelnen Fällen bereits dazu geführt, dass Korrespondenzbankdienstleistungen eingestellt worden sind.

Für Liechtenstein als internationalen Wirtschafts- und Finanzplatz sowie dessen Stabilität ist eine Anbindung der liechtensteinischen Banken am internationalen Zahlungsverkehr zwingend erforderlich. Um auf die internationalen Entwicklungen und Vorgaben angemessen reagieren zu können, ist diese Richtlinie daher bindend und gilt für alle Mitgliedsbanken des LBV. Sie ist als Mindeststandard zu verstehen. Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, zur Umsetzung dieser Richtlinie ihre interne Weisung gemäss Art. 21 SPG iVm. Art. 31 SPV zu ergänzen bzw. die Vorgaben dieser Richtlinie zu integrieren. Die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Regelungen gelten auch für ausländische Geschäftsstellen und sind gruppenweit anzuwenden. Durch die hohen Compliance-Standards werden somit die Korrespondenzbanken bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung ihrer Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung unterstützt.

¹ FSB action plan to assess and address the decline in correspondent banking (Progress report to G20 Summit of July 2017) und FSP Correspondent Banking Data Report vom 04.07.2017

² Risk Management Guidance on Foreign Correspondent Banking, 05.10.2016 des Office of the Comptroller of the Currency (OCC)

³ Guidance by the Joint Money Laundering Steering Group (UK JMLSG)

⁴ Guidance on AML CFT Controls in Trade Finance and Correspondent Banking der Monetary Authority of Singapore (MAS)

⁵ Diverse Guidelines der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) on prevention Money Laundering

II. GRUNDSÄTZE / ANWENDUNGSBEREICH

1 Rechtliche Grundlagen

- FATF-Recommendation 13 und 16 / FATF Guidance Correspondent Banking Services (Stand Oktober 2016)
- Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. EU-GW-RL)
- Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (EU-Geldtransfer-Verordnung)
- ESA-Leitlinien zu Risikofaktoren (JC 2017 37) vom 04.01.2018 (Risk-Factor-Guidelines)⁶
- Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) / Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) idjgF
- Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) idjgF
- einschlägige liechtensteinische Gesetze und Verordnungen im Bereich des internationalen Steuerrechts, insbesondere im Zusammenhang mit AIA, FATCA etc.
- Richtlinien, Wegleitungen und Mitteilungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein im Bereich der Geldwäschereibekämpfung und Terrorismusfinanzierung
- Richtlinie des liechtensteinischen Bankenverbandes zu den Sorgfaltspflichten der Banken hinsichtlich der Steuerkonformität ihrer Kunden
- Richtlinie des liechtensteinischen Bankenverbandes betreffend die Bekanntgabe von Daten im internationalen Zahlungsverkehr, bei Investitionen in ausländischen Wertschriften und bei Transaktionen und Dienstleistungen mit Auslandsbezug durch die liechtensteinischen Banken

2 Begriffsbestimmungen

- Downstream Clearing / Nesting⁷:
Nutzung eines Kontos durch ein/e Finanzinstitut/Bank, welche/s zwar eine direkte Beziehung zum eigentlichen Respondenzinstitut, nicht aber zum Korrespondenzinstitut unterhält und somit das Korrespondenzinstitut indirekt Dienstleistungen für ein/e Institut/Bank erbringt, das/die nicht mit dem eigentlichen Respondenzinstitut identisch ist.
- Korrespondenzbankbeziehung⁸:
 - 1) die Erbringung von Bankdienstleistungen durch eine Bank als Korrespondenzbank für eine andere Bank als Respondenzbank; hierzu zählen unter anderem die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie Verwaltung von Barmitteln, internationale Geldtransfers, Scheckverrechnung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Durchlaufkonten und Devisengeschäfte;
 - 2) die Beziehungen zwischen Banken und Finanzinstituten im Sinne von Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, sowohl mit- als auch untereinander, wenn ähnliche

⁶ Kapitel 1: Sektorspezifische Hinweise zu Korrespondenzbankbeziehungen, S. 31 ff

⁷ Definition gemäss RZ 78, ESA Risk-Factor Guidelines

⁸ Begriffsdefinition gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. m SPG

Leistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden; dies umfasst unter anderem Beziehungen, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden.

- **Korrespondenzbank/-institut:**
Bank/Institut oder MVTs-Anbieter, welche/s Transaktionen für Kunden von Respondenz-instituten oder anderen MVTs-Anbietern verarbeiten und/oder durchführen.
- **Money Service Business (MSB) / Money or Value Transfer Service (Geld oder Finanztransferdienstleistungen / MVTs)⁹:**
MSB/MVTs sind Finanzdienstleistungen, die die Annahme von Bargeld, Schecks, anderen Geldinstrumenten oder anderen Wertspeichermedien (stored value) und die Auszahlung der entsprechenden Geldbeträge in bar oder anderen Form an einen Begünstigten mittels einer Kommunikation, Nachricht oder eines Transfers oder durch ein Clearingnetz, dem der MSB/MVTs-Anbieter angehört, beinhalten. Von diesen Anbietern durchgeführte Transaktionen können einen oder mehrere Vermittler (Intermediäre) und eine endgültige Zahlung an einen Dritten beinhalten und neue Zahlungsmethoden einschliessen. Diese Dienstleistungen weisen mitunter Verbindungen zu bestimmten geographischen Regionen auf und werden mit einer Vielzahl von Ausdrücken beschrieben, darunter "Hawala", "Hundi" und "Fei-chen".
MSB/MVTs-Anbieter "bieten ähnliche Dienstleistungen" an wie Korrespondenzinstitute, wenn sie als Intermediär für andere MSB/MVTs-Anbieter handeln oder wenn sie über das Konto eines anderen MSB/MVTs-Kunden der Bank auf Bank- oder ähnliche Dienstleistungen zugreifen.
- **Respondenzinstitut:**
Ein/e Institut/Bank, welche/s direkter (eigentlicher) Kunde des Korrespondenzinstituts ist.
- **Transaktionsinstitut:**
Finanzinstitut, das bankbetriebliche Geschäftsvorfälle für Dritte, i.d.R. die Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Kreditkarten-, Wertpapiertransaktionen verarbeitet.

3 Anwendungsbereich der Richtlinie

- 3.1. Korrespondenzbankbeziehungen i. S. von Art. 2 Abs. 1 Bst. m SPG umfassen ein breites Spektrum von Dienstleistungen, welche jedoch nicht alle den gleichen Geldwäscherei- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiken (idF. GW/TF-Risiko) ausgesetzt sind. Beispielsweise kann bei Interbanken- resp. Gegenparteiengeschäften¹⁰ sowie beim Verkauf, Kauf oder der Verpfändung von Wertpapieren an geregelten Märkten von einem geringen GW/TF-Risiko ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes findet diese Richtlinie daher insbesondere keine Anwendung bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzinstituten i. S. von Art. 3 Abs. 1 Bst. f und g SPV, die als direkte Vertragspartner in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln sowie bei Geschäftsbeziehungen, für welche vereinfachte Sorgfaltspflichten i. S. von Art. 22b Abs. 3 SPV angewendet werden können.
- 3.2. Gemäss den internationalen Vorgaben für Korrespondenzbankdienstleistungen besteht jedoch insbesondere in jenen Fällen ein erhöhtes Risiko, in welchen Korrespondenzinstitute Transaktionen für Kunden ihrer Respondenzinstitute verarbeiten oder durchführen. Diese Richtlinie findet daher ausschliesslich auf die Abwicklung

⁹ vgl. Definition gemäss FATF-Recommendation 14

¹⁰ Ein Geschäft wird zwischen Banken/Instituten auf Rechnung des Respondenzinstitutes ausgeführt und beinhaltet keine Zahlungen für Kunden des Respondenzinstitutes.

von Kundentransaktionen für Respondenzinstitute durch das Korrespondenzinstitut Anwendung.

III. BRANCHENSTANDARD

1 Allgemein

Grundsätzlich sehen sowohl die nationalen als auch die internationalen regulatorischen Vorgaben bereits umfassende Regelungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung, der Einhaltung von internationalen Sanktionen sowie Anti-Korruptionsbekämpfung und Vermeidung von Steuervergehen vor. Durch den gemeinsamen Branchenstandard soll sichergestellt werden, dass die vorgenannten regulatorischen Vorgaben insbesondere auch unter dem Blickwinkel der Korrespondenzbankthematik von den Mitgliedsbanken einheitlich umgesetzt und eingehalten werden und damit über den gesamten Bankenplatz hinweg ein hoher Compliance-Standard gewährleistet ist.

Durch die Schaffung eines einheitlichen Branchenstandards soll die Teilnahme der liechtensteinischen Banken am internationalen Zahlungsverkehr langfristig sichergestellt und das Vertrauen der Korrespondenzinstitute in den liechtensteinischen Finanzplatz gestärkt werden.

2 Interne Governance / Schulungen

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich, in ihren internen Prozessen und Abläufen die regulatorischen Vorgaben im Zusammenhang mit Korrespondenzbankbeziehungen sowie die Vorgaben dieser Richtlinie umzusetzen. Dies umfasst insbesondere:

- Festlegung von Prozessen sowie (Überwachungs-) Massnahmen, mittels welchen Risiken im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäftes vermieden bzw. rechtzeitig erkannt werden können und die reibungslose Anbindung an Korrespondenzinstitute sichergestellt werden kann (z. B. ex-ante Sanction-Screening, Handling von AML-Questionnaires);
- Einsetzung von qualifiziertem Personal zur Administration und Pflege der Korrespondenzbankbeziehungen;
- Berichterstattung von korrespondenzbankspezifischen Themenstellungen im Rahmen des regelmässigen SPG/SPV-Reportings an die Geschäftsleitung sowie den Verwaltungsrat und Implementierung eines entsprechenden Eskalationsprozesses;
- Schulungen zur Korrespondenzbankthematik im Rahmen der regelmässigen Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken;¹¹
- Regelmässiger Kontakt, offener Dialog und laufende Kommunikation mit Vertretern von Korrespondenzinstituten, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und Abläufe zu optimieren;

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich zu einem regelmässigen Review ihrer Prozesse, Abläufe und internen Organisation im Rahmen ihres regelmässigen Risikomanagements.

3 Korrespondenzbankanfragen (Questionnaires)

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich, die Rückfragen von Korrespondenzinstituten korrekt, vollständig, sorgfältig und fristgerecht zu beantworten. Dies gilt sowohl für institutsspezifische AML-Questionnaires als auch für transaktionsspezifische Einzelanfragen. Im Rahmen der internen Prozesse ist festzulegen, wie die Beantwortung solcher Rückfragen zu erfolgen hat (z. B. Fristläufe, Zuständigkeiten etc.).

¹¹ vgl. Art. 32 SPV

Ebenfalls verpflichten sich die Mitgliedsbanken, den Wolfsberg-Questionnaire als internationalen Standard unabhängig von einer spezifischen Anfrage eines Korrespondenzinstituts regelmässig bzw. anlassbezogen bei Änderungen zu aktualisieren und auf Anfrage bzw. im Anlassfall unverzüglich zu übermitteln, sofern die anfragende Bank keinen Zugriff auf das KYC Registry hat.

SWIFT KYC Registry¹²:

Mitgliedsbanken, die dem KYC Registry von SWIFT angeschlossen sind, verpflichten sich, den Wolfsberg-Questionnaire aktuell zu halten, um einen "non-compliant"-Vermerk zu vermeiden.

Im Übrigen wird allen Mitgliedsbanken eine Registrierung bei KYC-Registry empfohlen.

SWIFT Customer Security Program (CSP)¹³:

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich zur regelmässigen Abgabe der "Self-Attestation"; dabei sind zumindest die obligatorischen Kontrollen mit "compliant"¹⁴ zu bestätigen.

Mit diesen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass Korrespondenzinstitute regelmässig ein umfassendes und aktuelles Bild über die Zielmärkte, Kundensegmente und Produkte ihrer Respondenzinstitute erhalten und die risikoadäquate Überwachung sicherstellen können.

4 Anbieten von Korrespondenzbankdienstleistungen

Die liechtensteinischen Banken sind vorwiegend im Bereich Private Banking und Wealth Management tätig.

Mitgliedsbanken ist es grundsätzlich untersagt, Korrespondenzbankdienstleistungen i. S. von Punkt 3.2 dieser Richtlinie für in- und ausländische Finanzinstitute anzubieten. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Dienstleistungen im Rahmen einer Gruppe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. s SPG
- Spezialisierten Transaktionsbanken ist das Anbieten solcher Korrespondenzbankdienstleistungen unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - Qualifizierung als Korrespondenzinstitut i. S. dieser Richtlinie und schriftliche Vereinbarung mit dem Respondenzinstitut, mittels welcher sichergestellt wird, dass die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden können (z. B. vertragliche Vereinbarung oder Festlegung von "Terms of Business").
 - Einhaltung jeglicher internationaler Vorgaben für Korrespondenzinstitute im Hinblick auf Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung, die Einhaltung von internationalen Sanktionen und Anti-Korruptionsvorgaben sowie die Vermeidung von Steuervergehen. Dies umfasst insbesondere die Anwendung von erhöhten Sorgfaltspflichten bzw. die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit Respondenzinstituten mit Sitz in einem Drittstaat gemäss Art. 11 Abs. 5 SPG sowie die daraus resultierende intensivierete Überwachung der Geschäftsbeziehungen mit ihren Respondenzinstituten.

¹² KYC-Registry unterstützt primär die Korrespondenzbanken in der effizienten Erfüllung ihrer Compliance-Anforderungen. Darüber hinaus ist das KYC-Registry eine effiziente Plattform für alle Banken, um ihren Compliance-Anforderungen im Rahmen ihres Gegenparteienmanagements nachzukommen.

¹³ Im Rahmen des SWIFT Customer Security Program wurden verbindliche Sicherheitsanforderungen an die lokalen SWIFT-Zahlungsumgebungen definiert. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist von den direkten bzw. indirekten SWIFT-Teilnehmern mittels Self-Attestation zu bestätigen.

¹⁴ Die Self-Attestation musste erstmals bis 01.01.2018 abgegeben werden; eine erstmalige vollständige "Compliant"-Erklärung der obligatorischen Kontrollen ist per 01.01.2019 notwendig.

5 Erhöhte Sorgfaltspflichten

Sowohl der Wolfsberg-Questionnaire als auch institutsspezifische AML-Questionnaires enthalten diverse Vorgaben betreffend Produkte und Dienstleistungen, die sie als risik erhöhend einstufen. Die Mitgliedsbanken verpflichten sich, diese Vorgaben im Rahmen ihrer Risikoberechnungstools als risik erhöhende Faktoren zu berücksichtigen¹⁵.

6 Nicht zulässige Geschäftsbeziehungen / Dienstleistungen

Den Mitgliedsbanken ist die Führung folgender Geschäftsbeziehung bzw. Dienstleistungen untersagt:

- Geschäftsbeziehungen mit Sitzbanken (Shell-Banks) gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. g SPG und Finanzinstituten, welche es Sitzbanken erlauben, ihre Konten und Depots zu benutzen sowie nicht regulierten Finanzinstituten;
- vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung gemäss Punkt 4 das Anbieten von Downstreaming/Nesting für in- und ausländische Finanzinstitute sowie für MSB/ MVTS.

7 Outsourcing

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich auch für den Fall, dass sie die Abwicklung ihrer Kundenzahlungen (Cash-Clearing) bzw. die risikoadäquate Überwachung gemäss SPG vollständig bzw. teilweise outgesourct haben, zur Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie. Betreffend das Outsourcing sind die einschlägigen Bestimmungen der Bank- bzw. Sorgfaltspflichtverordnung zu beachten¹⁶.

IV. DURCHSETZUNG

Der LBV wird zum Zweck der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie spezifische Abklärungen durchführen. Diese werden von der Geschäftsstelle des LBV durchgeführt. Diese berichtet dem Vorstand des LBV und hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen und Aufgaben:

1. Sie fordert die Mitgliedsbanken auf, schriftlich zu bestätigen, dass diese Richtlinie in der internen Weisung gemäss Art. 21 SPG iVm. Art. 31 SPV umgesetzt bzw. integriert worden ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Vorgaben dieser Richtlinie im Rahmen der risikobasierten Aufsicht¹⁷ durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) berücksichtigt werden. Ebenfalls sind die Banken im Rahmen des bankgesetzlichen Aufsichtsprozesses zur Einschätzung ihres Risikomanagements bzw. der Risikodeckung verpflichtet, jährlich Informationen über Art, Umfang und Steuerung der von ihnen als Respondenzinstitute gepflegten Korrespondenzbankbeziehungen an die FMA zu übermitteln.
2. Fehlt die Bestätigung und wird das Fehlen nicht begründet, oder ist die Bestätigung unvollständig, mahnt die Geschäftsstelle des LBV die betreffende Bank und setzt eine neue kurz gehaltene Frist zur Einreichung einer Bestätigung, einer Begründung oder einer Vervollständigung an.

Sollte die Frist ungenutzt verstreichen, informiert die Geschäftsstelle den Vorstand des LBV. Dieser wird nach Prüfung der Sachlage in der Regel umgehend die externe Revisionsstelle der entsprechenden Bank informieren. In Bagatellfällen kann von einer solchen Meldung abgesehen werden.

¹⁵ Bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes sind die Vorgaben der FMA-RL 2013/1 zu beachten.

¹⁶ Art. 35 iVm. Anhang 6 BankV und Art. 24a SPV

¹⁷ Art. 37 Abs. 1 Bst. h Ziff. 3 SPV

3. Die Geschäftsstelle des LBV steht den Mitgliedsbanken bezüglich Fragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie sowie dem Erlass der internen Weisungen / Reglemente unverbindlich zur Verfügung.

V. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt per 23.05.2018 in Kraft und ist bis spätestens 30.09.2018 umzusetzen.

Vaduz, 23.05.2018

